



## Schön, dass Sie da sind!

### Liebe Privatpatientin, lieber Privatpatient,

wie Sie wissen, verfügt Deutschland über ein international anerkanntes Gesundheitswesen mit hohen medizinischen/therapeutischen Standards. Dabei ist die Physiotherapie ein unverzichtbarer Teil der Therapiekette. Physiotherapeuten haben eine solide Ausbildung und bilden sich zusätzlich regelmäßig fort, um entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen behandeln zu können.

Rund 90 % der deutschen Bevölkerung sind gesetzlich versichert. Circa 10 % haben eine private Versicherung abgeschlossen. Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten erhalten für ihre Behandlungen von gesetzlich und privat Versicherten eine unterschiedlich hohe Vergütung.

Privat Versicherte, wie Sie, zahlen für medizinische und therapeutische Leistungen in der Regel höhere Honorare. Dafür erhalten Sie eine sehr gute gesundheitliche Versorgung. Zudem stärken Sie aber auch das gesamte Gesundheitssystem. Sie tragen z. B. erheblich dazu bei, dass Praxen in fortschrittliche Behandlungsmethoden investieren können. Mit den höheren Honoraren im Verhältnis zu gesetzlich Versicherten werden zudem höhere Verwaltungskosten, ein meist längeres Zahlungsziel und das höhere Ausfallrisiko bei der Bezahlung von Rechnungen aufgefangen.

Als Privatpatient genießen Sie allerdings erhebliche Vorteile: Die privaten Krankenversicherungen setzen auf eine individuelle Betreuung. Wir Physiotherapeuten haben bei privat versicherten Patienten eine größere Flexibilität in der Therapie. So dürfen wir – wenn vom Arzt nicht anders verordnet – die Frequenz, Behandlungsdauer und den Inhalt der Therapie vollkommen flexibel gestalten. Als Spezialisten in der Physiotherapie können wir so ganz gezielt auf Ihre individuellen Bedürfnisse eingehen und den Heilerfolg häufig beschleunigen.

Ich denke, dass ich Sie mit nachfolgenden Informationen unterstützen kann und die Erstattungspflicht Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) verdeutliche. Denn: „Lehnt die Versicherung die Kostenerstattung gegenüber dem Patienten ab, liegt es in seiner Hand, seinen vertraglichen Anspruch durch Sichtung des Versicherungsvertrags zu prüfen und diesen ggf. durchzusetzen.“

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre Melanie Schumacher

### In unserer Praxis profitieren Sie als Privatpatient von ...

- ... längeren Behandlungszeiten
- ... Bereitstellung der Handtücher
- ... Hochwertigen Produkten wie z. B. Aroma-Massageöl
- ... separaten Behandlungsräumen
- ... speziellen Behandlungszeiten (z. B. samstags)
- ... zusätzlicher Kommunikationszeit mit Ihrem Arzt
- ... Direktabrechnung mit der Krankenkasse
- ... Berichte an den Arzt (im Preis inbegriffen)



Melanie Schumacher  
Physiotherapie & Wellness-Massagen

Abrechnung: alle Kassen

Christ-König-Straße 3-5 · 53229 Bonn-Holzlar  
Telefon 02 28 . 629 199-10  
Telefax 02 28 . 629 199-20

+ Notfall-Nummer: Mobil 01 70 . 341 95 08  
E-Mail [praxis@schumacher-physio.de](mailto:praxis@schumacher-physio.de)  
Termine nach Vereinbarung

## Information für Privatpatienten und Beamte

Das müssen Sie wissen!



Quelle: Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. · Gestaltung: [www.moogdesign.de](http://www.moogdesign.de) · Titelmotiv: shutterstock · Stand: 01/2013



...› **Sehr geehrte Privatpatientin, sehr geehrter Privatpatient,**

wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in uns setzen, indem Sie zur Behandlung in unsere Praxis kommen. Bitte beachten Sie die folgenden Informationen:

**Behandlungsvertrag** Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt. Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Honorarvereinbarung getroffen. Das heißt, der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen – als Patient – und uns – als Leistungserbringer – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer.

Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Vergütung für die Behandlung ist selbstverständlich Bestandteil des Behandlungsvertrags und wird Ihnen daher vor Aufnahme der Behandlung mitgeteilt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine für Physiotherapeuten verbindliche Gebührenordnung für den Bereich der privaten Krankenversicherung nicht existiert. Da wir Ihre Versicherungsverhältnisse auch aufgrund eventueller Angaben von Ihnen nicht überprüfen können, vermögen wir keine Auskünfte zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens zu geben. Dieses ist für uns kein Vertragspartner. Folglich können wir keinen Einfluss auf sein Erstattungsverhalten nehmen.

**Erstattung der Kosten** Wir möchten Sie gleichwohl an dieser Stelle darüber informieren, dass einige private Krankenversicherer versuchen, den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den sogenannten Beihilfesatz zu beschränken. Dieser legt aber eigentlich nur fest, in welcher Höhe sich ein öffentlicher Dienstherr an den Krankheitskosten seiner Beamten beteiligen muss. Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkasernen unabhängig davon ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfesatz sei der in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig gemäß § 612 BGB.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir uns als Ihre physiotherapeutische Praxis gegen diesen Versuch des Preisdumpings wenden müssen. Eine statische Kürzung der Rech-

nungen auf das Niveau der Beihilfesätze entspricht unseres Erachtens in keinsten Art und Weise den tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben.

**Unser Tipp** Bitte prüfen Sie zunächst Ihren Versicherungsvertrag sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Nur danach richtet sich, ob Ihre private Krankenversicherung berechtigt ist, die von Ihnen eingereichte Rechnung nicht vollständig zu bezahlen! Ergibt sich nach dieser Sichtung z. B. eine Beschränkung auf die sogenannte (Orts-)Üblichkeit der Preise, gilt gleichwohl Folgendes:

Das Landgericht Frankfurt am Main urteilte bereits im Jahr 2002 hinsichtlich der Bindungswirkung der Beihilfesätze Folgendes:

„Auch kann der Argumentation der Beklagten, die Kostenerstattung sei auf dem Betrag zuzüglich 15 % der Sätze zu begrenzen, die an Beihilfeberechtigte gezahlt werden, nicht gefolgt werden. Der Rückschluss, dass die staatlich festgesetzten Beihilfesätze der üblichen Vergütung entsprechen, ist in dieser Form nicht möglich. Die Festlegung der Beihilfesätze orientiert sich nicht an den tatsächlich den Beihilfeberechtigten entstandenen Kosten, sondern folgt einer Abwägung zwischen der Pflicht des Dienstherrn der Beihilfeberechtigten zur Fürsorge und der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten.“



**Beihilfeberechtigt?** Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde, noch 2004 in einer Pressemitteilung veröffentlicht hat, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten.

Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können. Es ist unser Bestreben, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen.

**Bei Rechnerkürzung** Sollten Sie im Einzelfall mit einem Kürzungsbegehren Ihrer privaten Krankenversicherung konfrontiert sein, möchten wir Sie auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2003 (Az: IV ZR 278/01) hinweisen:

Danach können private Krankenversicherer eine Rechnerkürzung nicht mehr auf den bereits erwähnten § 5 Abs. 2 MB/KK stützen. Dies stärkt Ihre Rechte als Versicherter ungemein. Mit Anführung dieses Urteils sowie der in der Praxis vorhandenen Liste von Urteilen, in denen Privatversicherte gegen ihre privaten Krankenversicherungen Rechtsstreite gewonnen haben, können Sie sich der Kürzung widersetzen.

In Reaktion auf dieses höchstrichterliche Urteil haben mehrere Privatversicherer zum Jahreswechsel 2003/2004 einseitig geänderte Versicherungsbedingungen an ihre Versicherten geschickt. Sollten Sie hiervon betroffen sein, stehen Ihnen zwei Wege offen. Zum einen sollten Sie gegenüber Ihrer Versicherung der Änderung widersprechen. Zum anderen können Sie die zuständige Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn – www.bafin.de) einschalten.

Die aufgezeigten Möglichkeiten bestehen auch heute noch, zumal die Rechtsprechung (siehe Oberlandesgericht Celle vom 15.06.2006, Az.: 8 K 26/06) zwischenzeitlich einer aufgrund des BGH-Urteils vollzogenen Änderung bestehender Versicherungsbedingungen sehr kritisch gegenübersteht. Außerdem trägt das Versicherungsunternehmen grundsätzlich das Risiko der Unwirksamkeit auch bei Klauseln, die zunächst geraume Zeit unbeanstandet geblieben sind.

Wir bitten Sie höflich um Beachtung dieser Hinweise und stehen Ihnen für weitergehende Informationen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mehr zum Thema finden Sie unter der Service-Seite [www.privatpreise.de](http://www.privatpreise.de) – hier können Sie auch Musterschreiben an die PKV herunterladen.

